

| Leistungsangebotstyp Nr. 12 | Heimerziehung / Befristete Übergangsplätze |
|---------------------------------------|---|
| 1. Art des Angebots | <p>Vollstationäre Übergangsplätze für Mädchen und Jungen vom Säuglingsalter bis zur Volljährigkeit (Zielgruppendifferenzierung) als befristete Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme während einer Klärungs-, Anbahnungs- und Überleitungsphase.¹</p> <p>Der Aufenthalt ist auf die Dauer von 3 Monaten unter Einbeziehung einer vorangegangenen Inobhutnahme befristet.</p> |
| 2. Rechtsgrundlage | § 34 SGB VII |
| 3. Personenkreis | <ul style="list-style-type: none"> • Verbleib von Minderjährigen nach Beendigung einer Inobhutnahme im bisherigen Betreuungssystem zu veränderten Rahmenbedingungen. • Klärung der familiären Bezüge mit dem Ziel der Stärkung und des Erhalts. • Strukturierung, Differenzierung und Vorbereitung der Umsetzung der Hilfeplanung in enger Kooperation zwischen Einrichtung, AfSD, den Herkunftsfamilien und anderen Fachdiensten. • Entwicklung von Rückkehrperspektiven von Minderjährigen in ihr Herkunftsmilieu ggf. mit ambulanten bzw. teilstationären Leistungen • Vermittlung in differenzierte stationäre Anschlusshilfen z.B. der Familienpflege, dem betreuten Wohnen, der Heimerziehung. |
| 4. Allgemeine Zielsetzung | <p>Säuglinge/Kinder oder Jugendliche in besonderen Krisensituationen die zuvor in Obhut genommen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld aktuell nicht sichergestellt ist, • die Gewalt- und Missbrauchserfahrungen gemacht haben, • die vernachlässigt werden, • die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist. |
| 5. Inhalte der Leistung | Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung |
| 5.1 Unterkunft und Raumkonzept | <p>Bereitstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung.</p> <p>Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p> |
| 5.2 Verpflegung | Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung und Verpflegung der Kinder und Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit am Tag, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken. |

¹ Eine direkte Aufnahme kann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Hilfeplanung für eine fremdplatzierende Maßnahme bereits abgeschlossen ist, die Maßnahme aber noch nicht begonnen werden kann.

| | |
|--|---|
| 5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung | <p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. • Gewährung und Sicherstellung von Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten. • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist notwendiger und integrativer Bestandteil der Arbeit. • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen. • Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung. • Mitwirkung bei der Rückführung ins Elternhaus. • Vorbereitung der Minderjährigen zur Vermittlung in eine außerfamiliäre Anschlussmaßnahme, z.B. Pflegefamilie, betreutes Wohnen oder Heim. • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. der Erziehungsberatungsstellen oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule. • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. |
| 6. Personelle Ausstattung | <p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom Sozialpädagogin / Sozialpädagogen oder eine / einen Diplom Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.</p> <p>Je nach Schwerpunktsetzung ist eine Nachtbereitschaft oder eine Nachtwache erforderlich. Einzelvertragliche Regelung.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2 Weitere Fachkräfte: Einzelvertragliche Regelung unter Berücksichtigung der trägerspezifischen Schwerpunktsetzung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p> |
| 7. Umfang der Leistung | Betreuung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr |
| 8. Pädagogische Sachmittel | Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial |
| 9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung | <p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Ggf. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p> |

| | |
|--|---|
| 10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung | <p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert</p> |
| 11. Leistungsentgelt | <p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, • Bekleidungs pauschale, • Notwendige Fahrtkosten zur Schule, soweit keine vorrangigen Ansprüche gegenüber dem Senator für Bildung und Wissenschaft bestehen. Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern vom Senator für Bildung und Wissenschaft keine Fahrtkosten übernommen werden, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit nicht im Rahmen der Inobhutnahme bereits gewährt. |